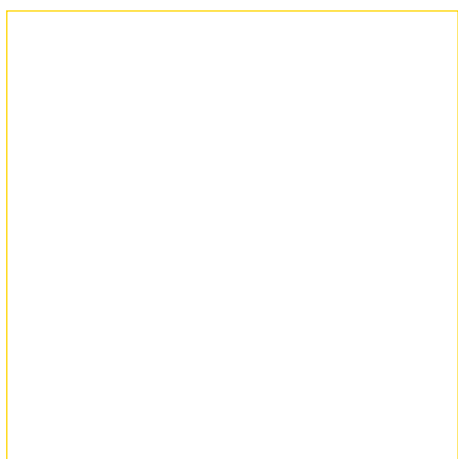


Institutionelle Zertifizierung



Leitfaden für die Zertifizierung
wissenschaftlicher Weiterbildungseinrichtungen



I.	Grundlagen der Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen	3
II.	Unser Anspruch	3
III.	Kriterien für die Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen	4
IV.	Ablauf des Verfahrens der Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen	7
	1. Kontaktaufnahme	8
	2. Verfahrensvorbereitung	8
	3. Verfahrensdurchführung	9
	4. Verfahrensabschluss	11

I. Grundlagen der Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen

Mit dem EVALAG-Zertifikat wird der Einrichtung bestätigt, dass sie die erforderlichen Zertifizierungskriterien umgesetzt sowie Verfahren und Instrumente zur Qualitätssicherung ihrer Weiterbildungsangebote etabliert hat.

Weiterbildungseinrichtungen können sowohl aus Hochschulen ausgegliederte Einheiten mit eigener Rechtsform (z. B. als GmbH), als auch hochschulinterne Einrichtungen wie Abteilungen, Zentren oder Stabsstellen sein. Wird die organisatorische Durchführung der Weiterbildungsangebote hochschulweit einheitlich durchgeführt, kann auch die gesamte Hochschule als Weiterbildungseinrichtung fungieren.¹

Die Begutachtung erfolgt im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens, an dem mindestens drei Gutachter:innen beteiligt sind, wobei sich die Gutachter:innengruppe aus mindestens einer Wissenschaftsvertretung, einer Berufspraxisvertretung und einer Studierendenvertretung zusammensetzt. Die Begutachtung berücksichtigt die Qualitätsstandards (einschließlich Übersichtsraster) der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung (DGWF) und des Netzwerks Fortbildung Baden-Württemberg. Die Kriterien berücksichtigen darüber hinaus die internationalen Standards gemäß ESG (European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, Part 1) und orientieren sich an den Empfehlungen für die Qualitätsentwicklung in der universitären Weiterbildung von Swissuni (02.10.2009). Die Kriterien beachten darüber hinaus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und die Musterrechtsverordnung nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages sowie die landesspezifischen Rechtsverordnungen.

Die Zertifizierung wird für die Dauer von acht Jahren ausgesprochen.

II. Unser Anspruch

Der Anspruch von EVALAG ist es, den partnerschaftlichen Dialog mit den Verantwortlichen der Weiterbildungseinrichtung und deren Angebote über die fachlich-inhaltliche Qualität der Bildungsangebote in den Mittelpunkt zu stellen und das Verfahren transparent durchzuführen. Daher stellt EVALAG für alle Verfahrensschritte und Prozesse die erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Einrichtung wie auch für

¹ Der Begriff Einrichtungen wird in diesem Leitfaden synonym für Weiterbildungseinrichtungen verschiedener Ausprägungen (aus Hochschulen ausgegliederte Einheiten mit eigener Rechtsform (z. B. als GmbH), hochschulinterne Einrichtungen, Hochschulen als Träger:innen von Weiterbildungen) verwendet.

die Gutachter:innen zur Verfügung. Im Dialog zwischen der Weiterbildungseinrichtung, den Gutachter:innen und der zuständigen EVALAG-Referentin bzw. dem zuständigen EVALAG-Referenten wird der Stand der Qualitätssicherung in der Einrichtung festgestellt und ggf. angemessene Empfehlungen zur Optimierung erarbeitet. Die Ergebnisse der Begutachtung werden in einem Gutachten dokumentiert, das öffentlich einsehbar ist. EVALAG setzt bei der Durchführung von Zertifizierungen von Weiterbildungseinrichtungen qualifizierte Gutachter:innen ein und stellt ein faires und unabhängiges Verfahren sicher. Die Gutachter:innen werden umfassend auf die Durchführung von Zertifizierungsverfahren vorbereitet.

III. Kriterien für die Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen

1. Ziele und Profil der Einrichtung

Die Einrichtung hat eine Strategie für die Qualitätssicherung als Teil ihres strategischen Managements.

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 1.1. die unter Beteiligung relevanter Anspruchsgruppen formulierte Strategie für die Qualitätssicherung und deren Veröffentlichung.
- 1.2. die Passung der Strategie mit dem Profil und den strategischen Zielsetzungen der Hochschule, an der die Einrichtung ein-/angegliedert ist.
- 1.3. die formulierten Qualitätsziele, die nationalen und internationalen Standards und Richtlinien genügen.²
- 1.4. die etablierten Instrumente und Prozesse zur Umsetzung ihrer Ziele.

2. Governance und Steuerung

In der Einrichtung sind verlässliche Strukturen und Prozesse zur Steuerung etabliert.

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

² Dazu gehört auch ein Konzept der Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (§ 15 der Musterrechtsverordnung).

- 2.1. die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in der Aufbau- und Ablauforganisation der Einrichtung.
- 2.2. die transparente und zielführende Regelung der Entscheidungsprozesse.
- 2.3. die Prozesse zur internen und externen Information und Kommunikation.
- 2.4. die Angemessenheit sowie die Ausgestaltung der Kooperationen zu externen Partner:innen.

3. Ressourcen

Die personelle und sächliche Ausstattung gewährleistet eine erfolgreiche Koordination, Organisation und Durchführung der Weiterbildungsangebote.

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 3.1. die Nachhaltigkeit der Finanzierung und des Finanzmanagements, die eine Balance auf der Grundlage von Gebühren und Kosten gewährleistet.
- 3.2. die Angemessenheit der Personalressourcen zur Gewährleistung aller Aufgaben.
- 3.3. die für die Durchführung der Weiterbildungsangebote vorgesehenen Mittel.
- 3.4. die Angemessenheit der Unterstützungsleistungen für Teilnehmende und Lehrpersonal.

4. Lehre und Lernen³

Die Einrichtung gewährleistet ein akademisches Niveau ihrer Weiterbildungsangebote. Die Lehr-Lern-Settings sind umfassend an den Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmenden ausgerichtet.

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

- 4.1. die an der Einrichtung etablierten Verfahren, die das akademische und das methodisch-didaktische Niveau der Weiterbildungsangebote sicherstellen.
- 4.2. die angemessene Durchlässigkeit und Zugangsbedingungen zu Angeboten (intern sowie extern).

³ Dies beachtet §§ 3-8 und §§ 11-14 der Musterrechtsverordnung.

4.3. die Studierendenzentrierung der Lehr-Lern-Prozesse unter Berücksichtigung der Diversität der Teilnehmenden.

4.4. die kompetenzorientierte Konzeption von Veranstaltungen und Prüfungen sowie die Durchführung gemäß geltender nationaler und internationaler Standards.

5. Qualitätssicherung

Die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote durchlaufen regelmäßig Qualitätssicherungsverfahren, die alle Beteiligten systematisch einbeziehen. Die Qualitätsregelkreise sind geschlossen.

Die Gutachter:innengruppe prüft daher

5.1. die Ausgestaltung und Umsetzung der Qualitätssicherung.

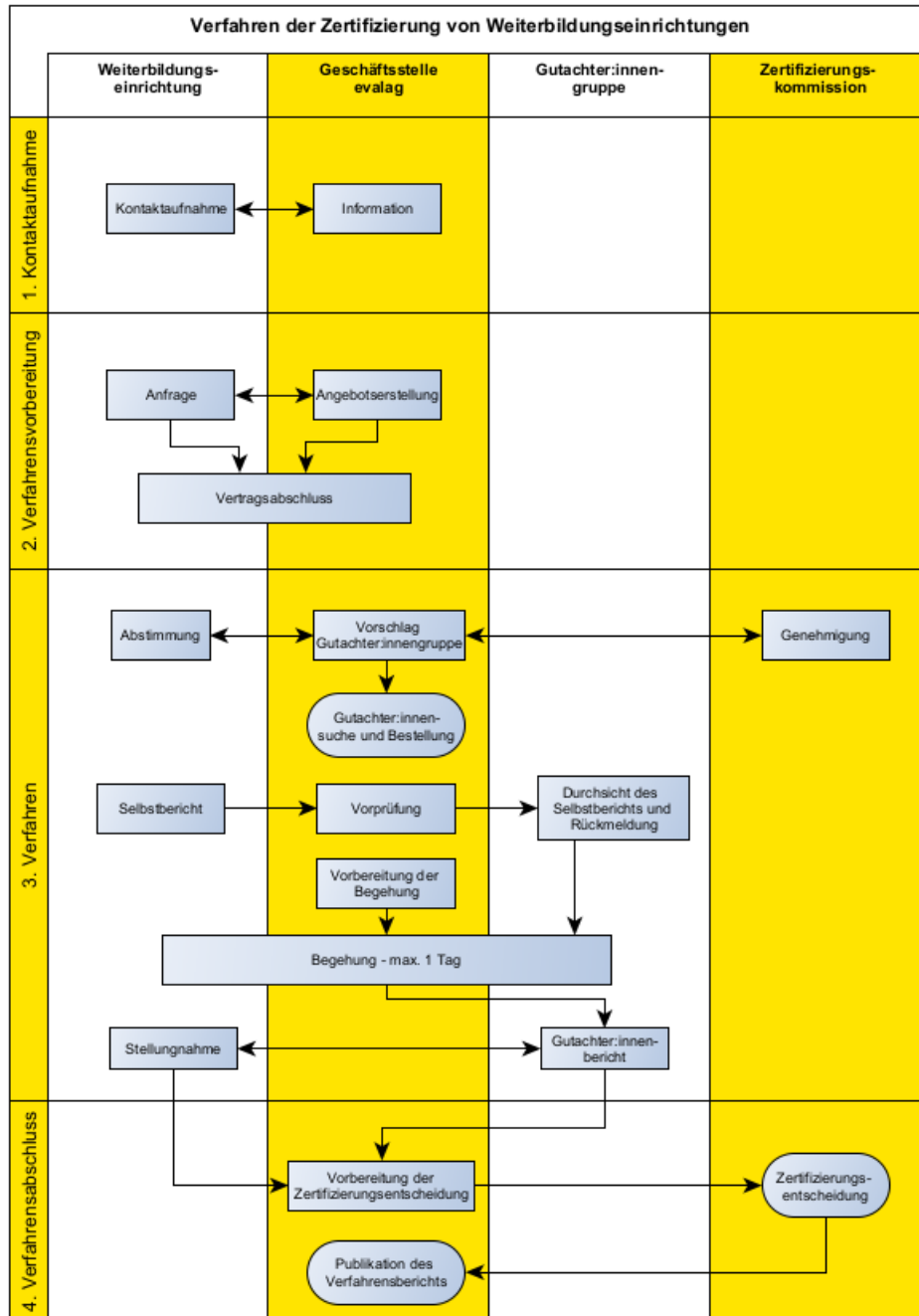
5.2. die evidenzbasierten Verfahren zur Qualitätssicherung, die mindestens die Merkmale Einrichtung und Weiterentwicklung von Weiterbildungsangeboten, Definition von Qualifikationszielen, Evaluation der Lehre sowie der Studienorganisation umfassen.

5.3. die Geschlossenheit der Regelkreise des Qualitätssicherungssystems.

5.4. die zur zielorientierten Steuerung der Weiterbildungsangebote erhobenen Daten.

5.5. die regelmäßige Überprüfung der Leistungsfähigkeit ihrer Qualitätssicherung und die daraus hervorgehenden Weiterentwicklungen.

IV. Ablauf des Verfahrens der Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen



Dieser prototypische Verfahrensablauf ist an den Verfahrensablauf von institutionellen Akkreditierungs- und Begutachtungsverfahren angelehnt und wird im Rahmen der Vorbereitung auf die spezifische Situation der Weiterbildungseinrichtung angepasst.

1. Kontaktaufnahme

Kontaktaufnahme und Information

Die EVALAG-Geschäftsstelle führt zur Vorbereitung des Zertifizierungsverfahrens mit den Weiterbildungseinrichtungen ein Informationsgespräch. Die Einrichtung wird dabei umfassend über die wesentlichen Inhalte, Kriterien und Schritte des Verfahrens der Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen aufgeklärt. EVALAG empfiehlt, in diesem Rahmen auch eine vertiefte Sachstandsanalyse zur Struktur der Qualitätssicherung, der Weiterbildungsangebote und deren Struktur (z. B. Modularisierung) vorzunehmen, um die Schwerpunkte des Verfahrens möglichst optimal festzulegen und überflüssige Prüfschritte zu identifizieren. Daran angeknüpft führt EVALAG auf Wunsch auch eine GAP-Analyse durch, falls die Einrichtung bereits über anderweitige Zertifizierungen oder die an sie angegliederte Hochschule verfügt.

Die Information schließt auch rechtliche Grundlagen und andere Vorgaben ein.

2. Verfahrensvorbereitung

Anfrage und Angebotserstellung

Die Weiterbildungseinrichtung bzw. die Hochschule, an der diese angegliedert ist, stellt eine Anfrage auf Zertifizierung bei EVALAG. Sie beinhaltet die grundlegenden Informationen über die zu zertifizierende Einrichtung und eine Kurzübersicht über das Weiterbildungsangebot. EVALAG erstellt auf dieser Basis ein Angebot, das Angaben zum zeitlichen Rahmen sowie Kosten des Verfahrens enthält. Relevant für die Vorbereitung des Verfahrens und für das Angebot sind außerdem ggf. Hinweise auf das von der Einrichtung gewünschte fachliche Profil der Gutachter:innen.

Vertragsabschluss

Grundlage des Zertifizierungsverfahrens ist ein Vertrag von EVALAG mit der Leitung der Einrichtung oder einer dazu bevollmächtigten Person. In diesem Vertrag werden der Ablauf des Verfahrens, die Kosten und der angestrebte Zeitplan festgelegt.

Es wird eine zentrale Ansprechperson innerhalb der Weiterbildungseinrichtung für das Verfahren benannt.

3. Verfahrensdurchführung

Selbstbericht und Vorprüfung

Der Selbstbericht dient dazu, die zu zertifizierende Weiterbildungseinrichtung und ihr Bildungsangebot in seinen wesentlichen Grundzügen darzustellen. Durch den Selbstbericht muss die Erfüllung der oben genannten fünf Kriterien nachgewiesen werden.

Die Einrichtung erstellt den Selbstbericht nach den Vorgaben eines Frageleitfadens, den EVALAG zur Verfügung stellt. Der Frageleitfaden wird – ausgerichtet an den zu erfüllenden Zertifizierungskriterien – für jede Weiterbildungseinrichtung individuell angepasst. Dem Selbstbericht sind verschiedene Anlagen beizufügen, die EVALAG gerne im Rahmen des Informationsgesprächs erläutert.

Die Einrichtung übermittelt den Selbstbericht zu dem im Zeitplan vereinbarten Termin.

Der Selbstbericht sollte bei Zertifizierung einer Weiterbildungseinrichtung 20 Seiten (exkl. Anhang) nicht überschreiten.

EVALAG führt eine Vorprüfung des Selbstberichtes (inkl. Anlagen) im Hinblick auf Vollständigkeit und Plausibilität durch.

Bestellung der Gutachter:innengruppe

Zeitgleich zur Erstellung des Selbstberichtes durch die Einrichtung erfolgen die Auswahl der Mitglieder der Gutachter:innengruppe und ihre Bestellung. Die Gutachter:innengruppe besteht in der Regel aus mindestens drei Personen: jeweils einer Wissenschaftsvertretung, Berufspraxisvertretung und Studierenden- bzw. Teilnehmendenvertretung.

EVALAG informiert die Einrichtung umgehend nach Bestellung der Gutachter:innen über die Zusammensetzung der Gutachter:innengruppe. In begründeten Fällen (wegen Befangenheit oder mangelnder fachlicher Eignung) hat die Einrichtung die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Benennung einzelner Gutachter:innen.

EVALAG bereitet die Gutachter:innen sorgfältig auf ihre Aufgaben und auf das Verfahren vor.

Erstellung eines Ablaufplans für die Begehung

EVALAG stimmt sich mit der Einrichtung und der Gutachter:innen-gruppe über den Begehungstermin und den Ablauf der Begehung ab.

Durchsicht des Selbstberichtes und Rückmeldung

Die Geschäftsstelle von EVALAG übermittelt den Selbstbericht der Einrichtung an die Gutachter:innengruppe. Die Gutachter:innen prüfen die Unterlagen und geben der Geschäftsstelle eine erste schriftliche Rückmeldung. Ggf. wird die Einrichtung vor der Begehung über erbetene Nachreichungen der Gutachter:innengruppe informiert (dies umfasst nicht die erste schriftliche Rückmeldung der Gutachter:innengruppe).

Begehung der Gutachter:innengruppe an der Einrichtung

Im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens wird durch die Gutachter:innengruppe eine Begehung durchgeführt. Dabei wird die Gutachter:innengruppe durch eine für das Verfahren verantwortliche Person von EVALAG begleitet. Diese ist für die organisatorische Abwicklung der Begehung, für Erläuterungen zum Verfahrensablauf und für die geordnete Verfahrensdurchführung zuständig. Sie tritt nicht selbst als Gutachter:in in Erscheinung, hat aber das Recht und die Verpflichtung, in verfahrensstrittigen Situationen moderierend einzugreifen.

Im Rahmen der meist eintägigen Begehung finden in der Regel Gespräche mit der Leitung der Weiterbildungseinrichtung, den Verantwortlichen für das Qualitätsmanagement der Weiterbildungseinrichtung, Programmverantwortlichen für Weiterbildungsangebote, Lehrenden sowie Teilnehmenden der Angebote und ggf. Kooperationspartner:innen statt. Neben den Gesprächen ist eine Besichtigung der Räumlichkeiten vorgesehen, um die für die Durchführung des Weiterbildungsangebotes notwendige Ausstattung von Seminarräumen, Laboren, Bibliotheken, Arbeits- und Computerräumen o. ä. zu überprüfen. Bei Weiterbildungsangeboten mit online-Anteilen ist ein besonderes Augenmerk auf das mediendidaktische Konzept und die entsprechende technische Umsetzung zu richten.

Im Abschlussgespräch geben die Mitglieder der Gutachter:innengruppe den Vertreter:innen der Einrichtung eine Zusammenfassung der gewonnenen Eindrücke.

Die Dauer und der genaue Ablauf der Begehung variieren je nach spezifischem Profil der Weiterbildungseinrichtung.

Die Begehung kann wahlweise an der Einrichtung oder online in Form einer Webkonferenz durchgeführt werden.

Gutachter:innenbericht

Die Gutachter:innen erstellen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle von EVALAG einen Gutachter:innenbericht mit einer Zertifizierungsempfehlung, der als Beschlussvorlage dient.

Stellungnahme der Einrichtung

EVALAG leitet den Gutachter:innenbericht an die Einrichtung weiter. Die Einrichtung kann zu diesem Bericht eine Stellungnahme abgeben und wird gebeten, auf mögliche sachlich unzutreffende Darstellungen oder Missverständnisse hinzuweisen. Ggf. reicht sie gemeinsam mit der Stellungnahme von der Gutachter:innengruppe erbetene ergänzende Informationen ein, die diese für ihre abschließende Bewertung benötigen. Die Stellungnahme muss innerhalb einer vereinbarten Frist (i. d. R. vier Wochen) schriftlich eingereicht werden. Die Stellungnahme und ggf. Nachlieferungen der Einrichtung werden in den Gutachter:innenbericht integriert.

4. Verfahrensabschluss

Abschließende Gutachter:innenbewertung

Zusammen mit der Stellungnahme der Einrichtung sowie mit der abschließenden Bewertung der Gutachter:innen und einer Beschlussempfehlung wird der Gutachter:innenbericht an die Zertifizierungskommission von EVALAG zur Entscheidung weitergeleitet.

Entscheidung über die Zertifizierung

Die Zertifizierungskommission prüft die Beschlussempfehlung der Gutachter:innengruppe, den Bericht sowie die Stellungnahme der Einrichtung, berät hierüber und spricht das Ergebnis aus. Die Zertifizierung der Weiterbildungseinrichtung kann

- ohne Empfehlungen erfolgen,
- mit Empfehlungen erfolgen,
- abgelehnt werden.

Die **Zertifizierung** einer Weiterbildungseinrichtung wird **ohne Empfehlungen** ausgesprochen, wenn die Kriterien erfüllt sind und die Weiterbildungseinrichtung keine grundlegenden inhaltlichen oder strukturellen Mängel hat.

Hat ein Weiterbildungseinrichtung inhaltliche oder strukturelle Schwächen oder Unstimmigkeiten, die zur Sicherstellung der nachhaltigen Qualität behoben werden müssen, wird die **Zertifizierung mit Empfehlungen** ausgesprochen. Die Einrichtung vereinbart mit EVALAG innerhalb von zwölf Monaten einen Follow-Up-Termin, in dem die Umsetzung von dringenden Empfehlungen („Muss-Klauseln“) bewertet wird.

Wenn die Weiterbildungseinrichtung die Kriterien nicht erfüllt und dies auch durch Nachkorrekturen nicht beheben kann, wird der Antrag auf **Zertifizierung abgelehnt**.

EVALAG leitet die Entscheidung an die Einrichtung weiter. Die Einrichtung kann innerhalb von vier Wochen gegen die Zertifizierungsentscheidung schriftlich **Einspruch** einlegen. Eine schriftliche Begründung des Einspruchs ist innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung der Zertifizierungsentscheidung bei der Geschäftsstelle von EVALAG einzureichen. Einsprüche können nur darauf gestützt werden, dass die Zertifizierungsentscheidung den Verfahrensgrundsätzen von EVALAG zur Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen nicht entspricht. Eine **Beschwerdekommision** beurteilt formale Einwände gegen Beschlüsse und Entscheidungen.

EVALAG verleiht der Weiterbildungseinrichtung das Zertifikat für die Dauer von acht Jahren.

Veröffentlichung des Gutachtens

Das Gutachten wird auf der EVALAG-Homepage veröffentlicht.